OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602862/22/KH

Datum:
Linz, 8. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. W S, vertreten durch Ing. Mag. K H, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Dezember 2018, GZ: BHVBVerk-2018-419173/11-Pac, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 17. Juli 2019 und 25. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 17. Dezember 2018, GZ: BHVBVerk-2018-419173/11-Pac, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über Dipl.-Ing. W S (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage), da ihm gemäß § 98a Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) vorgeworfen wurde, am 31. Juli 2018 um 10:25 Uhr auf der x W, Fahrtrichtung W bei km x das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt zu haben, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf insbesondere vor, dass im konkreten Fall keinerlei Beeinflussungen oder Störungen möglich gewesen seien. Bei dem mitgeführten Gerät habe es sich um ein Parkunterstützungssystem gehandelt, das bei Kauf des Fahrzeugs durch den Bf in Deutschland bereits verbaut war. Da das Fahrzeug des Bf im Frontbereich unübersichtlich sei, habe er die Parkunterstützung nur beim innerstädtischen Einparken aktiviert. Weiters wurde die Einvernahme des Meldungslegers sowie ein Gutachten eines Sachverständigen für Elektrotechnik bzw. für Lasermessungen beantragt.
Es wurde ein Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 98a KFG gestellt, darüber hinaus wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe auf 120 Euro beantragt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat das Landesverwaltungsgericht am 17. Juli 2019 sowie am 25. September 2019 mündliche Verhandlungen durchgeführt. Zur Verhandlung am 17. Juli 2019 sind der Bf sowie sein Rechtsvertreter und der kraftfahrtechnische Amtssachverständige erschienen. In dieser Verhandlung hat der Bf die zeugenschaftliche Einvernahme des Generalimporteurs des Geräts AL Priority, T K, beantragt. In der Folge wurde am 25. September 2019 eine neuerliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des genannten Zeugen durchgeführt.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 31. Juli 2018 um 10:25 Uhr auf der x W, Fahrtrichtung W bei km x das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x. Dort wurde von einem Beamten der Autobahnpolizeiinspektion S eine Geschwindigkeitsmessung mittels Laserpistole durchgeführt. Bei dieser Geschwindigkeitsmessung war die Geschwindigkeit des Fahrzeugs messbar, wobei eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wurde, welche vom Messbeamten in der Folge jedoch nicht angezeigt wurde.

2. Am Rastplatz S wurde vom Messbeamten in der Folge festgestellt, dass im Frontbereich des gegenständlichen Fahrzeuges Sensoren verbaut waren. Weiters wurde eine Bedieneinheit im Bereich des Lenkersitzes seitlich an der Mittelkonsole festgestellt. Die Sensoren sowie die Bedieneinheit wurden auf Lichtbildern festgehalten, welche der Anzeige beiliegen.

3. Das Gerät „AL Priority“ wird in Österreich als Parksensor zum Kauf angeboten. Durch Herunterladen von entsprechender Software auf der Herstellerhomepage und Aufspielen auf das Gerät ist es grundsätzlich möglich, dieses auch zum Blockieren von Lasermessungen zu verwenden.

4. Bei dem gegenständlichen Gerät handelt es sich um eines der Marke „AL Priority“. Das Gerät war bereits beim Kauf des Fahrzeuges durch den Bf in Deutschland in diesem verbaut. Der Bf wandte sich im Jahr 2017 an den ebenso in Krems ansässigen Generalsimporteur der Geräte der Marke „AL Priority“, T Kr, Fa. x., x, und ersuchte ihn, das Gerät aufgrund der damals verstärkten Medienpräsenz von sogenannten „Laserblockern“ im Zusammenhang mit der eingeführten Gesetzesbestimmung des § 98a KFG zu überprüfen, da er nach seinen Angaben „nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen wollte“.
K stellte vorerst fest, dass es sich bei dem gegenständlichen Gerät um ein „gelocktes Gerät“ handelt. Zur Aktivierung der Störfunktion hinsichtlich von Lasermessungen ist es bei diesem Gerät notwendig, mehrere Dateien von der Herstellerhomepage herunterzuladen und auf das Gerät aufzuspielen. Im konkreten Fall war diese Software nicht auf das verfahrensgegenständliche Gerät aufgespielt. K meldete die Seriennummer des gegenständlichen Gerätes in der Folge dem Hersteller, der diese in eine Datenbank eingetragen hat, welche den Zweck verfolgt, dass es nach Eingabe der Seriennummer von Geräten, welche lediglich in Österreich verwendet werden, in diese Datenbank auch bei Herunterladen sämtlicher zur Aktivierung der Laserblockfunktion notwendiger Dateien nicht möglich ist, damit Lasermessungen zu stören.
5. Das Fahrzeug des Bf, ein P C, verfügt nicht über serienmäßig eingebaute Frontparksensoren.

6. Es konnte nicht festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Gerät der Marke „AL Priority“ geeignet war, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachungen wie z.B. Lasermessgeräte zu beeinflussen oder zu stören.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung von mündlichen Verhandlungen am 17. Juli 2019 sowie am 25. September 2019.

2. Die Feststellungen zur erfolgten Geschwindigkeitsmessung, welche im konkreten Fall nicht gestört wurde, sowie zur Tatsache, dass im gegenständlichen Fahrzeug im Frontbereich Sensoren sowie eine Bedieneinheit verbaut sind, folgen aus der Anzeige bzw. den ihr beiliegenden Lichtbildern.

3. Die Feststellung zur grundsätzlichen Funktion des Geräts der Marke „AL Priority" als Parksensor mit der Möglichkeit, entsprechende Software zum Blockieren von Lasermessungen aus dem Internet herunterzuladen und auf das Gerät aufzuspielen, sodass dieses zum Stören von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung geeignet ist, folgt aus den Aussagen des Zeugen K sowie aus der fachlichen Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen.

4. Die Feststellungen zum konkreten Gerät, insbesondere dass dieses bereits „gelockt“ und aufgrund der erfolgten Eingabe der Seriennummer auf der Herstellerhomepage nicht zum Blockieren von Lasermessungen geeignet war, fußen auf der Aussage des Zeugen K.

5. Die Aussagen des Zeugen K waren insofern als glaubwürdig einzustufen, als er auch auf Fragen, wie beim dem Gerät „AL Priority“ die Blocker- bzw. Störfunktion betreffend Lasermessungen aktiviert werden kann, ausführliche Auskünfte erteilte und nicht den Eindruck erweckte, relevante Informationen zu verschweigen. Er versuchte nicht darzustellen, dass diese Geräte überhaupt nicht über eine derartige Funktion verfügen würden, sondern wies auf die unterschiedlichen innerstaatlichen Rechtslagen hin.

6. Die Angaben des Bf, dass er das Fahrzeug schon mit dem eingebauten Gerät gekauft hat und es aufgrund der weit heruntergezogenen Frontschürze des Porsche beim innerstädtischen Einparken als Parksensor verwende, da das Fahrzeug nicht serienmäßig über Frontparksensoren verfüge, waren in diesem konkreten Einzelfall ebenso als glaubwürdig einzustufen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Antrag des Bf in der Beschwerde, ein Normenprüfungsverfahren durch den VfGH einzuleiten und eine Aufhebung der Bestimmung des § 98a KFG wegen Eingriffs in das verfassungsgesetzlich geschützte Eigentumsrecht sowie wegen einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu beantragen, ist festzuhalten, dass aus Sicht des Landesverwaltungsgericht keinerlei derartige Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 98a KFG bestehen und aus diesen Gründen kein derartiges Normenprüfungsverfahren angestrebt wird.

2.2. Bei der am Tattag von einem Beamten der API S durchgeführten Geschwindigkeitsmessung mittels einer Laserpistole wurde eine geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt, somit wurde im gegenständlichen Fall die Lasermessung nicht gestört. Die Störung der Lasermessung stellt zwar nur ein Indiz für das Mitführen eines Geräts oder Gegenstandes dar, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, allerdings konnte im vorliegenden Fall – wie im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt - aufgrund mehrerer erwähnter Umstände nicht festgestellt werden, dass das verfahrensgegenständliche Gerät zur Beeinflussung oder zum Stören derartiger Einrichtungen geeignet war.

Im Sinn des Grundsatzes „In dubio pro reo“ ist somit für den vorliegenden Einzelfall festzuhalten, dass bereits der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als nicht erfüllt anzusehen ist.

Folglich war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.3. Der Bf hat bei diesem Verfahrensergebnis keine Kostenbeiträge zu leisten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall kam das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu dem Schluss, dass nicht festgestellt werden konnte, dass das verfahrensgegenständliche Gerät zum Blockieren von Lasermessungen geeignet war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing